# Vereinbarung

zwischen der

Lebensmittel AG

- Verantwortlicher – nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

Soft- und Hardware GmbH

- Auftragsverarbeiter – nachstehend Auftragnehmer genannt

[ggf.: Vertreter gemäß Art. 27 DS-GVO]

--------------------------------------------------------------------------------

## 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags *- Ayana*

(1) Gegenstand

1. Der Gegenstand des Auftrags zur Datenverarbeitung ist Durchführung der folgenden genannten Aufgabe durch den Auftragnehmer:

- Erstellung der Lohnabrechnung der Beschäftigten der Lebensmittel AG -

(2) Dauer

1. Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann sowohl vom Auftraggeber, als auch vom Auftragnehmer mit einer Frist von 2 Monaten zum 2. des Monats gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

## 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts *- Ayana*

1. Art und Zweck der Datenverarbeitung
2. Nachfolgend findet sich die Konkretisierung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer:

* Die Soft- und Hardware GmbH soll monatlich die Gehaltsabrechnung aller Beschäftigten der Lebensmittel AG in Schriftform anfertigen. –

1. Hierzu werden nach §3 Abs.4 die personenbezogen Daten aller Beschäftigten der Lebensmittel AG an die Soft- und Hardware GmbH übermittelt.
2. Die Daten werden auf Servern der Soft- und Hardware GmbH gespeichert.
3. Art der Daten
4. Im Folgenden sind alle personenbezogene Daten aufgelistet die durch die Lebensmittel AG erhoben und zur Verarbeitung und Speicherung an die Soft- und Hardware GmbH übermittelt werden:
   * 1. Name
     2. Vorname
     3. Adresse
     4. Geburtsdatum
     5. Krankenkassendaten
     6. Arbeitszeiten
     7. Gehalt des Monats
     8. Bankverbindung
     9. ggf. Bonuszahlung
5. Betroffene Personen
6. Die durch diesen Auftrag vereinbarte Verarbeitung betrifft ausschließlich die personenbezogenen Daten der Beschäftigten der Lebensmittel AG.

## 3 Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers *- Ayana*

1. Die im unten genannte Person ist durch die Lebensmittel AG berechtigt Weisungen gegenüber der Soft- und Hardware GmbH auszusprechen:
   1. Name: ……………………………………………….
   2. Organisationseinheit:…………………………….
   3. Funktion:…………………………………………….
   4. Kontakt:………………………………………………
2. Sollte die oben genannte Person während der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Lebensmittel AG verlassen, für einen bestimmten Zeitraum nicht erreichbar sein oder wird ihr durch die Lebensmittel AG die Weisungsberechtigung entzogen, so muss innerhalb einer Woche eine neue Person benannt und in schriftlicher Form der Soft- und Hardware GmbH mitgeteilt werden.

## 4 Weisungsempfänger des Auftragnehmers *- Ayana*

1. Die im unten genannte Person ist durch die Soft- und Hardware GmbH berechtigt Weisungen, von Seiten der Lebensmittel AG, zu empfangen:
   1. Name: ……………………………………………….
   2. Organisationseinheit:………………………….
   3. Funktion:………………………………………….
   4. Kontakt:……………………………………………
2. Sollte die oben genannte Person während der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Soft- und Hardware GmbH verlassen, für einen bestimmten Zeitraum nicht erreichbar sein oder wird ihr durch die Soft- und Hardware GmbH die Berechtigung zur Weisungsempfängnis entzogen, so muss innerhalb einer Woche eine neue Person benannt und in schriftlicher Form der Lebensmittel AG mitgeteilt werden.

## 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen *- Kappenberg*

1. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet vor der Auftragsvergabe alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung dieser Vereinbarung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung bereit zu stellen.
2. Sofern der Auftraggeber die ihm bereit gestellten Dokumentationen für angemessen befindet, werden diese dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags.
3. Sollten sich nach der Prüfung aller Dokumente durch den Auftraggeber Änderungen ergeben, so sind diese im beiderseitigen Interesse und nach den gesetzlichen Regelungen entsprechen umzusetzen.
4. Die verwendete Hard- oder Software ist im Vorfeld der Vereinbarung zu dokumentieren und dem Auftraggeber in schriftlicher Form zu übergeben. Sofern es aus Datenschutz- und Datensicherheitsgründen notwendig ist oder die verwendete Hard- oder Software nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, muss die verwendete Hard- oder Software in Absprache mit dem Auftraggeber ausgetauscht werden. Eine Zustimmung des Auftraggebers muss in schriftlicher Form vorliegen.
5. Generell gilt, dass bei einer Änderung an der Soft- oder Hardware nicht das aktuelle Sicherheitsniveau der Maßnahmen unterschritten werden darf.
6. Sollte der Auftragnehmer eine Änderung an der Soft- oder Hardware nicht in einem angemessenen Zeitraum umsetzen können, so muss er den Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form davon unterrichten.
7. Alle Maßnahmen sind Maßnahmen zur Gewährleistung der im Anhang genannten Kriterien der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit.

## 6 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers *- Kappenberg*

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu alle, in diesem Vertrag vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen Ordnungsgemäß durchzuführen. Bei jeglichem Verstoß droht diesem eine Vertragsstrafe nach Absatz 9.
2. Die durch den Umfang des Auftrags erlangten personenbezogenen Daten, werden durch den Auftragnehmer nur im Rahmen des Auftrags oder aufgrund einer Weisung des Auftraggebers bearbeitet.
3. Die Bearbeitung seitens des Auftragnehmers darf nur von Beschäftigten des Auftragnehmers erfolgen.
4. Das Anlegen von Kopien oder Duplikaten durch den Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers untersagt. Ausnahmen sind Sicherheitskopien, die dazu dienen, eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung zu gewährleisten, sowie Kopien, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten dienen.
5. Sämtliche Unterlagen wie erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, Test- und Ausschlussmaterial, sowie Datenbestände sind nach Beendigung des Auftrags oder nach Aufforderung des Auftraggebers zu einem früheren Zeitpunkt an den Auftraggeber auszuhändigen oder nach Aufforderung des Auftraggebers unter Einhaltung des Datenschutzrechts zu vernichten. Die Vernichtung ist in schriftlicher Form zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber auszuhändigen.
6. Dokumentationen der Datenverarbeitung, die während der Durchführung des Auftrags entstehen, sind durch den Auftragnehmer über das Vertragsende hinaus aufzubewahren oder durch Zustimmung beider Parteien dem Auftraggeber zu übergeben.
7. Physische Datenträger, die vom Auftraggeber stammen und Daten zur Auftragsverarbeitung beinhalten, sind besonders zu kennzeichnen. Ihr Ein- und Ausgang muss dokumentiert werden.
8. Datenbestände, die im Verlauf der Durchführung des Auftrags anfallen, müssen strikt von anderen Datenbeständen getrennt gespeichert werden.
9. Interne Prozesse des Auftragnehmers müssen durch diesen regelmäßig kontrolliert werden, um die Einhaltung der Anforderungen durch das geltende Datenschutzrecht und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleisten zu können.
10. Geht der Auftragnehmer von einem Verstoß der rechtlichen Vorschriften durch die Verarbeitung im Umfang des Auftrags oder einer Weisung des Auftraggebers aus, darf er die Ausführung des Auftrags oder die Weisung unterbrechen. Des Weiteren darf er diese so lange aussetzen bis der Auftraggeber diese überprüft und gegebenenfalls verändert. Die Überprüfung und Bestätigung der Weisung muss durch den Auftraggeber schriftlich erfolgen.
11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu den Auftraggeber bei der Einhaltung genannter Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten nach §§4 ff. BDSG und bei der Meldepflicht bei Datenpannen nach §4d des BDSG zu unterstützen. Zu diesem Zweck verpflichtet er sich unter anderem zu den folgenden Punkten:
    1. zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die im Rahmen dieses Vertrags vereinbart wurden, welche zur Sicherstellung der möglichen rechtsverletzungsfreien Datenverarbeitung und der sofortigen Feststellung von Verletzungsereignissen der Rechte der betroffenen Personen dienen,
    2. den Auftraggeber bei Verletzungen personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren,
    3. den Auftraggeber bei seinen Pflichten die betroffenen Personen bei einem Verstoß gegen die Rechte unverzüglich zu Informieren oder im Rahmen der Informationspflicht nach §42a BDSG zu unterstützen und notwendige Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
12. Der Auftragnehmer kann für die Unterstützung des Auftraggebers zur Einhaltung seiner Pflichten des geltenden Datenschutzrechts eine Vergütung verlangen, sofern diese nicht im Rahmen des vereinbarten Umfangs des Auftrags liegen und nicht durch ein Fehlverhalten des Auftragnehmers notwendig geworden sind.
13. Der Auftragnehmer muss einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten.
    1. Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass der Datenschutzbeauftragte die Möglichkeit hat seine Aufgaben gemäß §4f BDSG auszuführen und kontrollieren, ob diese von ihm eingehalten werden.
    2. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu Zwecken der Kontaktaufnahme mitgeteilt.
    3. Ein Ersetzen des Datenschutzbeauftragten ist auf Antrag des Auftraggebers und mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich.
    4. Der Auftragnehmer kann den Datenschutzbeauftragten mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers ersetzen.

## 7 Rechte und Pflichten des Auftraggebers *- Kappenberg*

1. Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen in schriftlicher Form erfolgen. Weisungen die auf mündlichen absprachen basieren, bestätigt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich.
2. Der Umfang der Weisungen durch den Auftraggeber beschränkt sich auf Änderungen des Gegenstands des Auftrags. Hier sind der Umfang und die Art der Datenverarbeitung vereinbart. Der Auftraggeber hat keine Weisungsbefugnis, interne Prozesse des Auftragnehmers zu ändern. Es sei denn die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen wäre gefährdet.
3. Der Auftraggeber hat die Pflicht den Auftragnehmer bei der Einhaltung der Datenschutzrechtsmaßnahmen zu unterstützen. Dies Umfassen Informationen zur korrekten Verarbeitung.
4. Der Auftraggeber hat das Recht Prüfungen, die zur Kontrolle der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen dienen, beim Auftragnehmer durchzuführen. Zur Durchführung dieser Prüfungen darf der Auftraggeber auch Dritte beauftragen. Die Prüfer müssen zuvor durch den Auftraggeber benannt werden.
5. Stichprobenartige Prüfungen im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers sind zugelassen, wenn sie sieben Tage zuvor einschließlich samstags, sonntags und feiertags angekündigt wurden.
6. Der Auftraggeber hat im Rahmen der Prüfungen das Recht auf die Unterstützung des Auftragnehmers. Diese Unterstützung muss so ausgeführt werden, dass die Prüfung der Einhaltung der Pflichten durch den Auftraggeber gewährleistet ist.
7. Der Auftraggeber hat das Recht alle erforderlichen Informationen zu verlangen, die einen Bezug zur Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen haben.
8. Maßnahmen, die zur Einhaltung des Datenschutzes beim Auftragnehmer dienen und die den konkreten Umfang Auftrags nicht betreffen, sind dem Auftraggeber durch eine Zertifizierung von IT-Sicherheit oder Datenschutzaudit zu belegen. Die IT-Sicherheit oder Datenschutzaudits müssen dem BSI-Grundschutz entsprechen.
9. Der Auftraggeber hat die Pflicht vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überprüfen. Dies kann durch eine vorausgehende, gemeinsame Besprechung eines Konzeptes zur Auftragsdatenverarbeitung erfolgen.
10. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet die Einwilligung der betroffenen Personen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung des §4a BDSG einzuholen und dem Auftragnehmer vorzulegen.

## 8 Unterauftragsverhältnis *- Ayana*

1. Als Unterauftragsverhältnis gelten solche Dienstleistungen, welche sich auf den konkreten Umfang des Auftrags beziehen. Ausgeschlossen davon sind Nebenleistungen des Auftraggebers, die z.B. im Folgenden aufgelistet sind
2. Telekommunikationsdienstleistungen
3. Post/Transportdienstleistungen
4. Wartung und Benutzerservice
5. Entsorgung von Datenträgern
6. Oder sonstige Maßnahmen die notwendig sind um die Vertraulichkeit, die Integrität, die Verfügbarkeit sowie die Belastbarkeit von Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen zu gewährleisten.
7. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, sofern ein Unterauftragsverhältnis erforderlich ist, angemessene und gesetzeskonforme Vereinbarungen zu schließen und angemessen Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und die technisch und organisatorischen Maßnahmen, welche für diesen Auftrag erforderlich sind, zu gewährleisten.
8. Sollte es zu einem Unterauftragsverhältnis kommen so muss der Auftragnehmer noch vor dessen Beginn den Auftraggeber in schriftlicher Form darüber zu informieren und seine Zustimmung abwarten. Folgende Informationen muss der Auftraggeber der Information des Auftragnehmers über das Unterauftragsverhältnis entnehmen können:
9. Name
10. Adresse
11. Kontaktdaten
12. Vereinbarte Dienstleistung
13. Dauer des Unterauftragsverhältnisses
14. Sollte der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen auf die schriftliche Information antworten, so kann dies als Zustimmung des Auftraggebers angenommen werden.
15. Sollte es zu einem Wechsel eines Unterauftragnehmers kommen so ist dies zulässig, wenn die Punkte 1-4 vor dem Beginn des geänderten Unterauftragsverhältnisses erfüllt sind.
16. Die Weitergabe von personenbezogen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragsnehmer, durch den Auftragnehmer, sind erst mit dem Vorliegen aller Voraussetzungen in schriftlicher Form zulässig.
17. Ein weiteres Unterauftragsverhältnis durch den Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

## 8 Haftung *- Kappenberg*

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber in Fällen, in denen durch seine nicht Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit Schäden beim Auftraggeber entstanden sind.
2. Der Auftraggeber haftet immer gegenüber den durch die Auftragsdatenverarbeitung betroffenen Personen. Ob er auf die Haftung durch Auftragnehmer zurückgreift, ist ihm überlassen.
3. Haftungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, die die korrekte Durchführung des Gegenstands des Auftrages betreffen, sind im Service Level Agreement definiert.

## 9 Vergütung *- Kappenberg*

1. Vergütungen die die Ausführung der im Gegenstand des Vertrags genannten Arbeiten betreffen, sind im Service Level Agreement vereinbart.

## 10 Vertragsstrafe *- Kappenberg*

1. Bei Verstößen gegen die im Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000€ vereinbart.